

Entwurf Revision VO über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung HKSV

27.4.2017

Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnung muss um den Fall ergänzt werden, dass mehrere kleine Anlagen, z.B. bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, hinter demselben Netzanschluss liegen und somit nicht separat gemessen werden müssen. In diesem Fall ist es nicht möglich, die Überschussenergie pro Anlage zu liefern; es können nur Angaben zum Agglomerat dieser Anlagen gemacht werden. Es ist nicht klar, ob HKN in diesem Falle pro Anlage erfasst werden müssen (dies würde bedingen, dass jede Anlage einzeln gemessen wird), oder pro Agglomerat der Anlagen. Im zweiten Fall ist es z.B. nicht möglich, Angaben zur Förderung der Anlagen zu machen, da diese nicht unbedingt für alle Anlagen gleich sein muss. An den Verordnungen zur ES 2050 sollen entsprechend die folgenden Präzisierungen vorgenommen werden:

- Umfasst der Zusammenschluss nach Art. 17 Abs.1 EnG mehrere Anlagen, haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ein gemeinsames Konto in der Herkunftsnachweis-Datenbank für die Erfassung der Herkunftsnachweise über Überschuss am Messpunkt zum Netzbetreiber zu eröffnen. Der Netzbetreiber erfasst und übermittelt die Überschussproduktion an das Herkunftsnachweis-Portal der Vollzugsstelle. Angaben zur Förderungen können in diesem Falle nicht gemacht werden.
- Bei Anlagen von mehr als 30 kVA innerhalb des Zusammenschlusses bleibt der Netzbetreiber für das Messwesen und Informationsprozesse nach Art. 8 StromVV verantwortlich.

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>1. Abschnitt: Herkunftsnachweis</p>		
<p>Art. 1 Herkunftsnachweis</p> <p>1 Der massgebende Produktionszeitraum für die Erfassung der produzierten Elektrizität beträgt für Anlagen mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA einen Kalendermonat, für die übrigen Anlagen nach Wahl einen Kalendermonat, ein Kalenderquartal oder ein Kalenderjahr.</p> <p>2 Der Herkunftsnachweis umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Menge der produzierten Elektrizität in kWh; b. den Zeitraum der Produktion in Monaten; c. die Bezeichnung der Energieträger, die zur Produktion der Elektrizität eingesetzt wurden gemäss Anhang Ziffer 1.1; d. die Angaben zur Identifizierung der Produktionsanlage, insbesondere Bezeichnung, Standort, Datum der Inbetriebnahme, Datum der letzten Konzessionserteilung bei Wasserkraftanlagen, Name und Adresse des Betreibers; e. die technischen Daten der Produktionsanlage, insbesondere Art der Anlage, elektrische Leistung und bei Wasserkraftanlagen zusätzlich die Angabe, ob es sich um ein Lauf- oder Speicherkraftwerk mit oder ohne Pumpbetrieb handelt; f. die Angaben zur Identifizierung der Stelle, an der die vom Produzenten ins Netz eingespeiste Elektrizität gemessen wird (Messstelle), insbesondere Name und Adresse des Betreibers der Messstelle und Angaben zu deren amtlicher Prüfung, Identifikationsnummer, Standort und Name und Adresse des Betreibers des über diese Messstelle versorgten Netzes; g. die Angabe, ob und in welchem Umfang der Produzent eine Einmalvergütung, einen Investitionsbeitrag, eine Marktprämie oder eine Mehrkostenfinanzierung erhalten hat. 		

Revision VO über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung HKS

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>3 Ein Herkunftsnachweis, der nicht bis zwölf Monate nach Ende des jeweiligen Produktionszeitraums entwertet wird, verliert seine Gültigkeit und kann nicht mehr verwendet werden. Ein Herkunftsnachweis, dessen Produktionszeitraum entweder der Monat Januar, Februar, März oder April oder das erste Quartal ist, verliert seine Gültigkeit erst Ende Mai des Folgejahres.</p> <p>4 Die Vollzugsstelle nach Artikel 64 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) erlässt Richtlinien über die Form der Herkunftsnachweise; vorher gibt sie den interessierten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>		
<p>Art. 2 Registrierung der Produktionsanlage</p> <p>1 Grundlage für die Registrierung der Anlage bilden die Angaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c–g.</p> <p>2 Die Angaben müssen durch eine für diesen Fachbereich akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle (Auditor) beglaubigt werden. Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA und bei Anlagen mit bestehenden Verträgen nach Artikel 73 Absatz 4 EnG reicht eine Beglaubigung durch die Betreiberin der Messstelle, sofern diese vom Produzenten rechtlich entflochten ist.</p> <p>3 Die Vollzugsstelle überprüft regelmässig die Daten der registrierten Anlage und die erfassten Produktionsdaten. Sie kann zu diesem Zweck Kontrollen vor Ort durchführen und eine periodische Erneuerung der Beglaubigung nach Absatz 2 verlangen.</p> <p>4 Der Produzent muss der Vollzugsstelle jede Änderung der Anlagendaten der betreffenden Produktionsanlage unverzüglich melden.</p>		
<p>Art. 3 Ausnahme von der Registrierung</p> <p>Nicht registriert werden können Anlagen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einer Gleichstrom-Spitzenleistung von weniger als 2 kW bei der Photovoltaik; b. einer Anschlussleistung von weniger als 2 kVA bei den übrigen Technologien. 		
<p>Art. 4 Erfassung der Produktionsdaten</p> <p>1 Die Angaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b (Produktionsdaten) müssen an der Messstelle oder an einem virtuellen Messpunkt erfasst werden.</p> <p>2 Zu erfassen ist die Elektrizitätsmenge (Nettoproduktion) als Differenz zwischen der Produktion direkt am Stromerzeuger (Bruttoproduktion) und dem Verbrauch der Energieanlage (Hilfsspeisung).</p> <p>3 Die Erfassung hat durch direkte Messung oder durch Berechnung zu geschehen, wobei Letztere auf gemessenen Werten beruhen muss.</p> <p>4 Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussenergie) erfasst werden.</p>		
<p>Art. 5 Übermittlung der Produktionsdaten</p> <p>1 Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle im Auftrag der Produzentin oder des Produzenten über ein automatisiertes Verfahren direkt von der Messstelle aus übermittelt werden.</p> <p>2 Ist eine automatisierte Übermittlung nicht möglich, so können die Daten durch die Betreiberin der Messstelle, sofern diese von der Produzentin oder vom Produzenten rechtlich entflochten ist, oder durch die Auditorin oder den Auditor über das Herkunftsnachweis-Portal der Vollzugsstelle übermittelt werden.</p> <p>3 Bei Anlagen, die zur Produktion von Elektrizität verschiedene Energieträger einsetzen (Hybridanlagen), müssen zusätzlich die Anteile der verschiedenen Energieträger übermittelt werden.</p> <p>4 Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle spätestens übermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei monatlicher Erfassung: jeweils bis Ende des Folgemonats; 		

Revision VO über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung HKSV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>b. bei quartalsweiser Erfassung: jeweils bis Ende des Folgemonats; c. bei jährlicher Erfassung: jeweils bis Ende März des Folgejahres.</p>		
<p>Art. 6 Bestimmung der produzierten Elektrizitätsmenge beim Einsatz von Pumpen</p> <p>1 Setzt eine Wasserkraftanlage Pumpen ein, um Wasser für die spätere Elektrizitätserzeugung zur Verfügung zu stellen, so ist bei der Berechnung der produzierten Elektrizitätsmenge die für den Pumpbetrieb aufgewendete Elektrizitätsmenge mit einem Wirkungsgrad von 83 Prozent zu multiplizieren und das Ergebnis von der eingespeisten Elektrizitätsmenge abzuziehen. Allfällige negative Resultate aus der Vorperiode müssen zusätzlich abgezogen werden.</p> <p>2 Ist der Wirkungsgrad im Jahresdurchschnitt geringer als 83 Prozent, so kann der Produzent bei der Vollzugsstelle die Verwendung eines tieferen Wirkungsgrades beantragen. Dazu muss er den tieferen Wert mit einer von unabhängiger Stelle durchgeführten Studie nachweisen. Der Wert muss so hoch angesetzt sein, dass bei der Erfassung der Herkunftsnachweise in jedem Fall nur diejenige Elektrizitätsmenge berücksichtigt wird, die auf die natürlichen Zuflüsse zurückzuführen ist.</p>		
<p>Art. 7 Aufgaben der Vollzugsstelle</p> <p>1 Die Vollzugsstelle erfasst die für die Registrierung der Anlagen sowie für die Erfassung, Ausstellung, Überwachung der Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise notwendigen Daten und führt eine entsprechende Datenbank.</p> <p>2 Sie stellt auf Verlangen eine überprüfbare Bestätigung für die Entwertung eines Herkunftsnachweises in schriftlicher oder elektronischer Form aus.</p> <p>3 Sie überwacht die Weitergabe der von ihr erfassten Herkunftsnachweise in der Schweiz.</p> <p>4 Sie stellt sicher, dass für die mit einem bestimmten Herkunftsnachweis bescheinigte Elektrizitätsmenge keine weiteren Herkunftsnachweise ausgestellt werden.</p> <p>5 Sie erhebt Gebühren namentlich für die Registrierung der Anlagen sowie die Erfassung, Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise und andere Leistungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieser Verordnung und stellt diese den einzelnen Nutzerinnen und Nutzern in Rechnung.</p> <p>6 Sie führt alle Tätigkeiten kostengünstig und transparent durch. Das BFE überwacht und kontrolliert diese Tätigkeiten und genehmigt jährlich die Gebührenhöhe. Die Vollzugsstelle stellt dem BFE alle dafür notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.</p> <p>7 Die Vollzugsstelle vertritt die Schweiz in der Association of Issuing Bodies und weiteren internationalen Gremien im Zusammenhang mit Herkunftsnachweisen.</p>		
<p>2. Abschnitt: Stromkennzeichnung</p>		
<p>Art. 8</p> <p>1 Die Stromkennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 3 des Energiegesetzes muss mindestens einmal pro Kalenderjahr auf der Elektrizitätsrechnung oder zusammen mit dieser erfolgen und folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> die prozentualen Anteile der eingesetzten Energieträger an der gelieferten Elektrizität; die in- oder ausländische Herkunft der Elektrizität (Produktion im In- oder Ausland); das Bezugsjahr; den Namen und die Kontaktstelle des kennzeichnungspflichtigen Unternehmens. <p>2 Das kennzeichnungspflichtige Unternehmen ist auch dann für die Information der Endverbraucherinnen und Endverbraucher verantwortlich, wenn die Elektrizitätsrechnung von einem anderen Unternehmen zugestellt wird.</p> <p>3 Im Übrigen ist die Stromkennzeichnung gemäss Anhang 1 vorzunehmen.</p>		

Revision VO über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung HKSV

Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
1. Verordnung des UVEK vom 5. Juli 2011 über Angaben auf der Energieetikette von neuen Personenwagen		
Art. 4 Durchschnittswert der CO₂-Emissionen Der Durchschnittswert der CO ₂ - Emissionen aller immatrikulierten Neuwagen nach Anhang 4 Ziffer 6.2.1 EnEV beträgt für das Jahr XXX YYY g/km.		
2. Verordnung des UVEK vom 11. März 2016 über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken		
Art. 2 Abs. 1 1 Haben die Sanierungsmassnahmen Auswirkungen auf den Betrieb eines Wasserkraftwerks und führen sie zu einer Minderung oder zu einer zeitlichen Verschiebung der Energieproduktion, so gelten die dadurch entstandenen Erlöse einbussen als anrechenbare Kosten im Sinne von Anhang 3 Ziffer 3.1 Buchstaben c und e EnV.		
Art. 5 Abs. 1 Einleitungssatz 1 Das Verfahren zur Zusicherung der Entschädigung richtet sich nach den Artikeln 30–33 EnV. Die Inhaber von Wasserkraftwerken reichen mit dem Gesuch um Entschädigung ein:		